

8. Änderung vom 14.12.2023 der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofshallen der Stadt Hamm - Friedhofsgebührensatzung – vom 20.06.2007

Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Sie beruht auf folgenden Vorschriften:

§ 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313),
 §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023),
 §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NW. 610),

jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung.

§ 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofshallen der Stadt Hamm - Friedhofsgebührensatzung - vom 20.06.2007 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührentarif

Ziffer	Gegenstand	Gebühren in €
1.	Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an	
1.1	Reihengrabstätten	
1.1.1	für Fehlgeburten und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen unter 500 g bei einer Nutzungszeit von 5 Jahren (auch Urnen)	17,00
1.1.2	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Nutzungszeit von	
1.1.2.1	15 Jahren	263,00
1.1.2.2	20 Jahren	351,00
1.1.2.3	25 Jahren	439,00
1.1.2.4	30 Jahren	465,00
1.1.3	für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Nutzungszeit von	
1.1.3.1	25 Jahren	877,00
1.1.3.2	30 Jahren	929,00
1.1.3.3	50 Jahren	1.136,76
1.1.3.4	25 Jahren im Rasenfeld	991,00
1.1.3.5	25 Jahren im anonymen Rasenfeld	950,00
1.2	Wahlgrabstätten	
1.2.1	für jede Grabstelle bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren	1.100,00
1.2.2	für jede Grabstelle auf dem Erweiterungsteil des Friedhofes in Bockum bei einer Nutzungszeit von 50 Jahren	1.427,00
1.2.3	für jede Grabstelle bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren im Rasenfeld	1.400,00

1.3	Urnengrabstätten	
1.3.1	für jede Urnenreihen- oder -wahlgrabstelle bei einer Nutzungszeit von 20 Jahren	742,00
1.3.2	für jede Urnenreihen- oder -wahlgrabstelle bei einer Nutzungszeit von 20 Jahren im Rasenfeld	724,00
1.3.3	für jede anonyme Urnenreihengrabstelle bei einer Nutzungszeit von 20 Jahren	680,00
1.3.4	für jede Urnennische (für max. 2 Urnen) in einer Urnenstele/-wand bei einer Nutzungszeit von 20 Jahren	1.198,00
1.3.5	für jede Urnenkammer (für max. 2 Urnen) bei einer Nutzungszeit von 20 Jahren	1.323,00
1.3.6	für jede Baumwahlgrabstelle bei einer Nutzungszeit von 30 Jahren	954,00
1.3.7	für jede Urnenstelle in einem Gemeinschaftsgrabfeld bei einer Nutzungszeit von 20 Jahren	1.157,00
1.4	Ausgleichsgebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte für jedes angefangene Kalenderjahr	
1.4.1	je Wahlgrabstelle nach Ziffer 1.2.1	36,70
1.4.2	je Wahlgrabstelle nach Ziffer 1.2.2	28,54
1.4.3	je Wahlgrabstelle nach Ziffer 1.2.3	46,70
1.4.4	je Wahlgrabstelle nach Ziffer 1.3.1	37,10
1.4.5	je Wahlgrabstelle nach Ziffer 1.3.2	36,20
1.4.6	je Urnennische nach Ziffer 1.3.4	59,90
1.4.7	je Urnenkammer nach Ziffer 1.3.5	66,20
1.4.8	je Wahlgrabstelle nach Ziffer 1.3.6	31,80
1.4.9	je Wahlgrabstelle nach Ziffer 1.3.7	57,90
2.	Gebühren für Bestattungen Öffnen und Schließen des Grabes sowie Anlage der Grabstätte	
2.1	bei einer Reihengrabstätte	
2.1.1	für einen Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	209,00
2.1.2	für einen Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	675,00
2.2	bei einer Wahlgrabstätte	800,00
2.3	bei einer Grabstätte für Fehlgeburten und Leibesfrüchte aus Schwangerschaftsabbrüchen unter 500 g sowie für Urnengrabstätten	152,00
2.4	Zuschlag zu den Gebührensätzen für Bestattungen an Samstagen	30 v. H.
3.	Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen	
3.1	Benutzung einer Trauerhalle je Benutzung	220,00
3.2	Aufbahrung im Aufbahrungsraum je Aufbahrung	125,50
3.3	Aufbewahrung einer Leiche je angefangenem Tag	31,00
3.4	Benutzung der Kühlzelle oder der Kühlvitrine zusätzlich je angefangenem Tag	15,00
3.5	Bei Nutzung der Trauerhalle der Evangelischen Kirchengemeinde St. Viktor, Herringen, werden hierfür Gebühren entsprechend der Gebührenordnung der Kirchengemeinde erhoben und an diese abgeführt.	
4.	Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen	
4.1	Ausgrabung aus einem Reihen- oder Wahlgrab (mit Schließen des Grabes)	
4.1.1	der Leiche eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.018,00
4.1.2	der Leiche eines Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.661,00
4.1.3	einer Urne	351,00

4.2	Umbettungen auf demselben oder einen anderen städtischen Friedhof (ohne Erwerb oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten)	
4.2.1	der Leiche eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1.818,00
4.2.2	der Leiche eines Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr	2.461,00
4.2.3	einer Urne	503,00
5.	Sonstige Gebühren	
5.1	Genehmigung von Grabmalen und baulichen Gestaltungselementen mit	
5.1.1	stehendem Grabmal	55,00
5.1.2	liegendem Grabmal oder Grabtafel an Urnenstelen und -wänden	40,00
5.1.3	Einfassung	20,00
5.1.4	Namenstafel an gemeinschaftlichen Gedenksteinen	20,00
5.2	Umschreibung und Zweitausfertigung einer Verleihungsurkunde	5,00
5.3	Ausstellung oder Erneuerung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	35,00
5.4	Gebühren für die Pflege von vor Ablauf der Ruhezeit zurückgegebenen bzw. aufgrund vernachlässigter Grabpflege vorzeitig einzuebneenden Grabstellen für jedes angefangene Kalenderjahr bis zum Ablauf der Ruhefrist gem. § 13 Absatz 4 bzw. § 22 Absatz 1 der Friedhofssatzung, mit der Einschränkung, dass für die Berechnung maximal eine Ruhefrist von 25 Jahren zugrunde zu legen ist,	
5.4.1	für eine Erdgrabstelle (Pflanzbeet)	19,90
5.4.2	für eine Urnengrabstelle (Pflanzbeet)	9,95

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat in seiner Sitzung vom 12.12.2023 beschlossene "8. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofshallen der Stadt Hamm – Friedhofsgebührensatzung – vom 20.06.2007" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023 – in der z. Z. geltenden Fassung – kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf von sechs Monaten ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet **oder**
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 14.12.2023

Herter
Der Oberbürgermeister
Veröffentlicht: Westfälischer Anzeiger, Ausgabe Nr. 295 vom 20.12.2023

